



GEMEINDE PRATTELN

Verwaltungs- und Organisationsregle- ment (VOR)

vom 22. November 1999 (Stand am 1. November 2007)

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Bestimmungen.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Verantwortlichkeit.....	1
§ 3 Konstituierung	1
§ 4 Sitzungen	2
§ 5 Entschädigung.....	2
§ 6 Unterzeichnung.....	2
§ 7 Protokollführung	2
2. Die Verwaltung	2
§ 8 Gliederung.....	2
§ 9 Stellenplan	3
§ 10 Anstellungen im Sozialbereich	3
§ 11 Organisationskompetenz.....	3
§ 12 Teilnahme an Sitzungen.....	3
§ 13 Behördensekretariate	3
§ 14 Verwaltungsgebühren	4
3. Finanzhaushalt und Rechnungsführung.....	4
§ 15 Verantwortung für Finanzhaushalt und Rechnungsführung	4
§ 16 Ausgabenzuständigkeiten	4
4. Beschwerdeverfahren	4
§ 17 Allgemeines Beschwerderecht	4
§ 18 Beschwerdeausschuss.....	5
§ 19 Vorbereitung des Beschwerdeausschusses.....	5
§ 20 Beschwerdeentscheid	5
5. Schlussbestimmungen.....	5
§ 21 Öffentliche Bekanntmachung	5
§ 22 Verordnungskompetenz	5
§ 23 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	5

Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)

vom 22. November 1999 (Stand am 1. November 2007)

Der Einwohnerrat erlässt,

gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ in der Fassung vom 12. Juni 1995 und auf § 30 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999²

folgendes Verwaltungs- und Organisationsreglement

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der

- a.³ Exekutivbehörden (Gemeinderat, Schulräte, Vormundschaftsbehörde, Sozialhilfebehörde und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen);
- b. Hilfsorgane;
- c. Verwaltung.

² Für den Einwohnerrat, die Kontrollorgane und weitere einwohnerrätliche Kommissionen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates.

§ 2 Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung haften nach Verantwortlichkeitsgesetz und Personalreglement für den in Ausübung ihrer öffentlichen Tätigkeit verursachten Schaden.

² Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

³ Die Gemeinde schliesst in ihrer Haftpflichtversicherung die persönliche Haftung der Behördemitglieder bei ihrer Amtsführung mit ein.

§ 3 Konstituierung

¹ Behörden, Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und ständige Hilfsorgane konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

² Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der in Absatz 1 genannten Organe erfolgt durch den Gemeinderat. Ein Gemeinderatsmitglied leitet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

¹ SGS 180

² Ord. Nr. 01.01

³ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

§ 4 Sitzungen

¹ Behörden, Kommissionen mit behördlichen Befugnissen, Kontroll- und Hilfsorgane werden durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

² Ein Drittel der Mitglieder kann für bestimmte Geschäfte eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

³ Behörden, Kommissionen mit behördlichen Befugnissen, Kontroll- und Hilfsorgane sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Entschädigung

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie der Kontroll- und Hilfsorgane haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Behördenreglement⁴.

§ 6 Unterzeichnung

¹ Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates sowie alle verbindlichen Anordnungen der Einwohnergemeinde sind von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter zu unterzeichnen.

² Verfügungen und Beschlüsse der übrigen Behörden müssen für ihre Rechtsverbindlichkeit die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers aufweisen.

§ 7 Protokollführung

¹ Auf Antrag wird in allen Behörden, Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und einwohnerrätlichen Kommissionen das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

² In das Sitzungsprotokoll sind unter anderem aufzunehmen:

- a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
- b. die Namen der Anwesenden;
- c. die behandelten Geschäfte;
- d. die Beschlüsse.

³ Das Protokoll ist in der Regel an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

2. Die Verwaltung

§ 8 Gliederung

¹ Der Gemeinderat gliedert die Verwaltung in Abteilungen.

² Er legt diese Gliederung dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.

³ Er kann die Verwaltungsabteilungen weiter in Sachbereiche unterteilen.

⁴ Fassung gemäss § 10 Ziff. 2 des Behördenreglements vom 24. Mai 2004 (Ord. Nr. 01.08, in Kraft seit 1. Januar 2006.

§ 9 Stellenplan

Der Gemeinderat erarbeitet einen Stellenplan und legt ihn dem Einwohnerrat zur Genehmigung vor.

§ 10 Anstellungen im Sozialbereich

Der Antrag für die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialdienst wird gestellt durch ein Gremium, das sich zusammensetzt aus je zwei Mitgliedern der Sozialhilfebehörde und der Vormundschaftsbehörde sowie dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt.⁵

§ 11 Organisationskompetenz

¹ Aufbau- und Ablauforganisation in und zwischen den Verwaltungsabteilungen werden von den zuständigen Mitgliedern des Gemeinderates zusammen mit der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter und den zuständigen Abteilungsleitungen festgelegt und schriftlich festgehalten. Sie sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

² Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte werden von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter sowie den zuständigen Abteilungsleitungen unter Beizug des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates ausgearbeitet. Sie sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

¹ Behörden, Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und Kontrollorgane können einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme mit beratender Stimme an ihren Sitzungen verpflichten.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin sind darüber vorgängig zu informieren.

§ 13 Behördensekretariate

¹ Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten stellt die Verwaltung folgenden Behörden und ständigen Hilfsorganen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung:

- a. dem Einwohnerrat und seinen Kommissionen,
- b. den Schulräten⁶,
- c. der Sozialhilfebehörde⁷,
- d. der Vormundschaftsbehörde,
- e. ...⁸
- f. dem Kreismusikschulart⁹.

² Vor der Bezeichnung der Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist die jeweilige Behörde anzuhören.

⁵ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

⁶ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

⁷ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

⁸ Aufgehoben durch Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

⁹ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

§ 14 **Verwaltungsgebühren**

¹ Für Dienstleistungen, Bewilligungen und Kontrollen können Gebühren erhoben werden.

² Soweit die Gebühren nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeschrieben sind, werden sie vom Gemeinderat in dem vom massgeblichen Reglement vorgegebenen Rahmen in einer Gebührenverordnung festgelegt.

3. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 15 **Verantwortung für Finanzhaushalt und Rechnungsführung**

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Rechnungsführung verantwortlich.

² Das Steuerinkasso und die Verwertung von Verlustscheinen kann er mit der Ermächtigung des Einwohnerrates einem Inkassobüro übertragen.

§ 16 **Ausgabenzuständigkeiten**

Die Ausgabenkompetenzen

- a. der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates,
- b. der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters und
- c. in den einzelnen Verwaltungsabteilungen

sind in der Finanzkompetenzordnung geregelt.

4. Beschwerdeverfahren

§ 17 **Allgemeines Beschwerderecht**

¹ Gegen Verfügungen von Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde geführt werden.

² Beschwerdeinstanz ist, soweit übergeordnetes Recht nichts anderes vorsieht:

- a. der Regierungsrat bei Beschwerden gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Einwohnerrats und des Gemeinderats sowie bei Beschwerden wegen Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten;
- b. der Gemeinderat bei Beschwerden gegen Entscheide von Kommissionen mit behördlichen Befugnissen.

³ Beschwerden gegen Verfügungen

- a. der Schulräte¹⁰,
- b. der Vormundschaftsbehörde,

sind bei der zuständigen kantonalen Instanz einzureichen.

⁴ Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind bei der Sozialhilfebehörde einzureichen. Gegen deren Einspracheentscheide kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.¹¹

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. 3.1. des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. März 2007, in Kraft seit 1. November 2007.

⁵ Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18 Beschwerdeausschuss

¹ Beschwerden an den Gemeinderat werden zur Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage an einen Beschwerdeausschuss überwiesen.

² Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei nicht betroffenen Mitgliedern des Gemeinderates zusammen.

§ 19 Vorbereitung des Beschwerdeausschusses

¹ Der Beschwerdeausschuss hat bei der Klärung des Sachverhaltes die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer persönlich anzuhören.

² Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.

³ Der Beschwerdeausschuss stellt Antrag an den Gemeinderat.

§ 20 Beschwerdeentscheid

Der Entscheid des Gemeinderates wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer innert angemessener Frist schriftlich begründet und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem vom Gemeinderat bestimmten „Amtlichen Publikationsorgan“.

§ 22 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

§ 23 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

² Es bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Baselland.

Pratteln, 22. November 1999

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

Willi Feissli

Hansjörg Dill

Genehmigung

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am 8. Februar 2000.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26. März 2007	VOR / 01.04	1 Abs. 1 lit. a, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 lit. b, c, e und f, 17 Abs. 3 lit. a und Abs. 4	1. November 2007